

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 29 (1967)

Artikel: Die Lungenseuche beim Rindvieh und ihre Bekämpfung im alten Bern
Autor: Haldi, Ulrich C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-244815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE LUNGENSEUCHE BEIM RINDVIEH UND IHRE BEKÄMPFUNG IM ALTEN BERN

Von Ulrich Chr. Haldi

Bis ins 19. Jahrhundert regierte in ganz Europa eine gefürchtete Rindviehkrankheit, die Lungenseuche (*Pleuropneumonia contagiosa bovim*), auch Lungensucht oder Lungenbresten genannt, und führte allerorts zu großen Viehverlusten.

Bei dieser Viruskrankheit handelt es sich um eine chronische Lungenbrustfellentzündung. Die Tiere beginnen zu husten, die Körpertemperatur steigt bis auf 42 ° C. Mit fortschreitender Krankheit werden die Tiere matt, sie atmen schwer und magern langsam ab. Nach 5—10 Wochen tritt in den meisten Fällen der Tod ein. Heute ist die Seuche in ganz Europa, außer in Rußland, ausgerottet.

Die ersten Fälle von Lungenseuche in der Schweiz wurden im Jahre 1713 im Kanton Zürich beobachtet. Daß der gefährlichen Seuche die nötige Beachtung geschenkt wurde und Anstalten zu ihrer Eindämmung getroffen wurden, beweist ein sehr besorgtes und eindringlich gehaltenes Mandat der bernischen Regierung aus dem Jahre 1713:

«Hoch-Oberkeitliche Ordnung und Einsehen, wie bey gegenwärtigen der Contagion und Veychprästens halb gefährlichen Läuften sich zu verhalten, und was für Anstalten zu bestellen.»

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen war es nicht möglich, die Seuche gänzlich vom Kanton Bern fernzuhalten. Daß es aber trotz gelegentlicher Krankheitsfälle nie zu einer eigentlichen Epidemie mit Dahinsterben ganzer Rinderherden kam, wie es anderorts die Regel war, ist weitgehend das Verdienst des großen Berner Gelehrten Albrecht von Haller, der von 1765 an als Sanitätsrat in Bern amte. Auf seine bahnbrechenden Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung werden wir noch zurückkommen.

Ums Jahr 1750 muß wiederum die Lungenseuche im Bernerland gewütet haben. Ein Mandat des Sanitätsrats vom 2. Wintermonat 1750 wurde im ganzen deutschsprechenden Teil der Republik Bern von der Kanzel verlesen und öffentlich angeschlagen. Sein Inhalt beweist, wie sehr sich die Regierung bemühte, eine Ausdehnung der Seuche zu verhindern, er zeigt aber auch, daß die Krankheit in bezug auf ihre Entstehung und Verbreitung bereits einigermaßen richtig erkannt war.

In den «Landwirtschaftlichen Aufzeichnungen eines Saanerbauern aus dem 18. Jahrhundert» lesen wir:

«1750. Es ist durch eine eintzige Kuh der Brästen ins Land kommen, namlich die Lungenkrankheit. Es hat der Hans Jakob Hutzli, wohnhaft am Gsteig, 3 Küh umb ein Roß tuschet und sind die dry Küh zuerst in das Gsteig geführt worden und sind daselbs bei 6 Wuchen lang gsin und ist daselbst nüt angesteckt worden.

Nach dene 6 Wuchen hat er, Hutzli, eine von denen 6 Kühnen mit dem Moritz Frautschi im Dürbach vertuschet, daselbs ist die frömbde Kuh in dem Dürbach dri Tag gsin und ist wider verduschet worden mit dem Antoni Hutzli im Dorf und ist die frömbde Kuh daselbs 8 oder 10 Tag gsin und ist da bliben.»

Diesem einfachen Bauern ist es klar, daß die Seuche mit der fremden Kuh eingeschleppt worden ist. Er vermutet also nicht, daß sie mit dem Tau vom Himmel gefallen oder aus morastigen Löchern aufgestiegen sei, wie das im 18. Jahrhundert etwa noch geglaubt wurde.

Die Regierung tat aber auch alles zur Aufklärung des Volkes. Allenthalben deuteten verschiedene Anzeichen auf das Vorhandensein der schlimmen Seuche hin.

Aus der Amtsrechnung auf das Jahr 1751 von Wimmis, abgelegt durch Kastlan Sigmund Zehender, lesen wir, er habe «beim Brothäusli am Kapf wegen besorgend ynbringendem Vychprästen einen eichigen Schlagbaum verfertigen lassen.»

Mit dieser Sperre an einer vielbegangenen Straße wurden demnach Bettelvolk, fahrende Krämer, Viehhändler und sonstige Reisende angehalten, nach gültigen Pässen befragt und entweder zurückgeschickt oder durchgelassen, wenn sie sich über ihre einwandfreie Herkunft ausweisen konnten. Vieh durfte die Sperre nicht passieren, wenn nicht der Eigentümer Gesundheitsscheine vorweisen konnte, die bewiesen, daß das Vieh aus seuchenfreiem Gebiet stammte. Wer sich diesen Anordnungen widersetzte, wurde vom Amtmann gebüßt oder in schlimmeren Fällen gar körperlich gezüchtigt.

Ebenso waren für Marktvieh Gesundheitsscheine erforderlich, die von einem obrigkeitlichen Beamten unterzeichnet worden waren. Vieh, das ohne Gesundheitsschein aufgeführt wurde, wurde zurückgewiesen und obendrein vom Besitzer eine Buße von 5 Pfund erhoben. Die Gesundheitsscheine, die auf den Namen des Viehbesitzers ausgestellt waren, enthielten Angaben über das Signalement und den Hornbrand, sowie den Ort, wohin das Vieh auf den Markt gebracht werden sollte.

Wir können uns wohl vorstellen, daß das einfache Landvolk nicht immer mit allen Verordnungen der Obrigkeit einverstanden war und sich gelegentlich mit despektierlichen Äußerungen oder verbotenen Handlungen Luft zu verschaffen suchte. So vernehmen wir auch aus Saanen, wie eine ganze Reihe von Landleuten durch das Landgericht gebüßt wurde:

«Von Hans Steiner, wegen bei occasion der in Sanen sich eräugten Lungisucht Krankheit under dem Hornvych erfrechten strafbaren Aufführung 11 fl 3 s.

Von Hans Jacob Jaggi umb gleicher Ursach willen aber in mehrerem Grad 16 fl 10 s 6 d.

Vom Zimmermann Peter Russi, so auch ungehorsam gewesen wie der Hans Steiner 16 fl 10 s 6 d.

Von Moritz Frautschi, Gerber, so mehr gefehlt 16 fl 10 s 6 d.

Von Abraham Sumi, so der Rädelsführer gewesen 28 fl 1 s 6 d.

Von Emanuel Matti, wegen geringen Fehlers des ohrts 1 fl 1 s 6 d.»

Welcher Art das Vergehen dieser Saaner war, wissen wir leider nicht. Ob sie sich bloß unflätiger Reden oder gar strafwürdiger Handlungen schuldig gemacht haben, können wir aus der Amtsrechnung nicht ersehen. Allein stehen diese Leute im 18. Jahrhundert jedenfalls nicht: noch heute kommt es zuweilen vor, daß Bauern bestraft werden müssen, die sich den seuchenpolizeilichen Vorschriften nicht fügen wollen.

Obschon ringsum die Lungenseuche wütete, konnte in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts ein Übergreifen auf den Kanton Bern vermieden werden. Mit welchen Mitteln dies verhütet werden konnte, mögen zwei Beispiele aus Saanen zeigen, das im Jahre 1768 gefährlich bedroht war, weil in den angrenzenden Gebieten des Wallis und der Ormonds die Seuche regierte. Mit einer mehr oder weniger ganzjährigen Wacht auf dem Sanetsch schützte man sich gegen das Wallis vor dem Stallfeind.

In der Amtsrechnung des Landvogts Sigmund Albrecht Steiger auf das Jahr 1768 finden wir einen Ausgabeposten diese Sanetschwacht betreffend:

«Da mir im Herbstmonat 1768 die leidige Nachricht eingekommen, daß im Zehnden Conthey Wallisser Lands, die Lungensucht unter dem Horn Veich grassire, so habe unumgänglich nötig erachtet, den 27. dito auf dem Sanetschberg, als den Gräntzen meines Amts Wächtere setzen und so lang allda zu lassen biß daß Passage mit Schnee verspohret worden; Item dem Landschreiber Matti zu befehlen, sich in gemelten Gegenden zu verfügen, und sich um den wahren Zustand dieser Krankheit zu erkundigen; Welche Verfügungen dann von Mnhh. den Sanitaet Räten unterem 21. Oct. 1768 approbiert worden. Für dieses alles nun ist ausgelegt 462 fl 6 s.»

Es ist anzunehmen, daß sich diese Maßnahme bewährt hat; sie wurde auch in den folgenden Jahren aufrechterhalten.

Die Wächter hatten wahrscheinlich die Pflicht, die weidenden Tiere zu beobachten, damit sich kein Walliser Vieh auf bernische Weiden verirrte. Es ist ja bekannt, daß einzelne Walliser Gemeinden auf dem Sanetsch auch Weidebesitz auf Berner Boden hatten. Daneben hatten sie sicher aufzupassen, daß kein Handelsvieh unrechter- und heimlicherwise über den Sanetsch getrieben wurde.

Ein anderes Dokument aus der selben Zeit, ein «Oberamtliches Mandat, zu drey Sontagen von der Cantzel zu verlesen», lassen wir ebenfalls im Wortlaut folgen:

«Wir Sigmund Albrecht Steiger des souverainen Rahts hochloblicher Statt und Republic Bern, Regierender Landvogt zu Sanen: Da leider das Übel der grassirenden Lunge Sucht unter dem Horn Vych in Unserer Nachbarschaft Ormond und der Enden annoch nicht aufgehöret, so daß desorts alle Menschen mögliche Vorkehr zu thun, höchst nöthig sein will, daß hiesige Landschaft für solchem Übel befreyet bleiben möge; als wollend Wir mit Beystimmen der Landsgemeindlichen Versammlung, aus Landsväterlich wohlgemeinter Vorsorge, allen Ankauf, Aufdingung und daherige Einfuhr allen Vychs, was Namen es immer haben mag, außert denen Pferdten, bey schwerer Gelt- und Leibes Strafe je nach ge-

staltsamme der Sachen, gänzlichen und allerdings verboten haben, unter welchem Verbott von nun an dann auch begriffen seyn sollen, die so landschädlich, verderblichen Martinacht Bagne, durch welche Mehr, wie annoch dieses Mahl solche Krankheit in das Land geschleppt worden. Der zuversichtlichen Hoffnung, es werden Unsere Amts Angehörige der Benachbarten Schaden behertigen, und sich wohl vorsehen, daß sie sich nicht das gleiche Übel und unglückliche Schicksal zuziehen. Das von anderen Orten allfällig einbringende Vych, soll mit authentischen Gesundheits Scheinen begleitet und vorgewiesen werden, oder ohne anders die gewohnte quarantaine aushalten. Wie auch bey Abgang eines jeden Stück Vychs, selbiges vor zwey ohnpartheyeschen Männeren geöffnet werden soll. Welches zu eines jedessen Verhalt öffentlich zu dreyen Mahlen von Cantzlen verlesen werden soll.

Geben unter unserem angebohrenen Einsigel und des Landschreibers Subsignatur in Ihr Gnaden Schloß Rothenberg den 10 ten Marty 1769.»

Der Landvogt von Saanen bezieht sich in seinem Mandat auf allgemeine Befehle des bernischen Sanitätsrats. Interessant ist für den Saaner besonders die Tatsache, daß der Landvogt nicht aus eigener Machtvollkommenheit ein verbindliches Mandat erlassen konnte; er hatte zuerst die Zustimmung der Landsgemeinde einzuholen, denn der Landvogt zu Saanen war «mehr Aufseher als Vorsteher» und als solcher in seinen Rechten sehr eingeschränkt. Die Durchführung der obrigkeitlichen Bestimmungen lag also bei den Landschaftsbehörden. Daß es diesen an der nötigen Einsicht nicht mangelte, steht fest. Es wird auch bezeugt durch Landvogt Karl Victor von Bonstetten:

«Wider die Viehseuche, ihren einzigen Feind, haben sie vortreffliche Anstalten, durch welche ihr Wohlstand gesichert wird; bey ihnen also wird keiner schnell arm oder schnell reich.»

Was uns auch ganz besonders verwundert, ist das Verbot «der so landschädlich, verderblichen Martinacht Bagne». Bestand wohl in Saanen ein besonderer Hang zum Besuch der Bäder in Martigny? Fast macht es den Anschein, daß mit der Badereise ein Volksfest verbunden war, das viel Volk zusammenführte und natürlich der Verbreitung der Seuche Vorschub leistete. In diesem Zusammenhang wäre das Verbot der Martinacher Bäder am ehesten begreiflich, wie auch heute Volksansammlungen in Seuchenzeit tunlichst vermieden werden.

Wie dem auch sei, die Saaner werden die Vorschriften mehr oder minder genau beobachtet haben und blieben demzufolge auch vor Seuchenkatastrophen verschont.

Weniger Glück hatten die Simmentaler: am 12. August 1778 brach auf dem Berg Maischüpfen hinter der freiburgischen Landvogtei Jaun die Lungenseuche aus. Nachforschungen ergaben, daß sie mit Vieh eingeschleppt worden war, das ein Freiburger im Wallis erhandelt hatte. Es steht nicht fest, ob die Seuchenvorschriften nicht genau genug beobachtet wurden; jedenfalls fanden sich kurze Zeit darauf auch die Tiere auf dem benachbarten Münchenberg im Amt Zweisimmen angesteckt und mußten der allgemeinen Sicherheit geopfert werden.

Die Gefahr schien damit gebannt, und der Sanitätsrat erlaubte die Bergabfahrt von den anstoßenden Alpweiden.

Doch noch nicht genug des Unheils: am 20. Oktober brach im Bestand des Hans Heimberg in Boltigen von neuem die Lungenseuche aus. Er hatte sein Vieh mit vielen andern Besitzern zusammen auf der Alp Reidigen, die nicht weit vom Münchenberg entfernt gelegen ist, gesömmert und war eben erst wieder ins Tal zurückgekehrt. Es bestand also auch für alle andern Weidebenützer die Gefahr, daß ihr Vieh angesteckt worden war, was sich leider dann in den nächsten Wochen bewahrheiten sollte: bis nach Thun waren die verseuchten Tiere verstreut, und das ganze Simmental war der Contagion ausgesetzt. Daß die Zahl der geschlachteten Tiere und geschädigten Bauern nicht alle Maßstäbe überstieg, war auch das Verdienst des Kastlans Carl Steiger zu Blankenburg, der von sich aus alle möglichen Anstalten traf, die Seuche aufzuhalten. Doch lassen wir ihn selber berichten:

«Wolgeborne, Woledelgeborne hochgeehrteste Herren! So vielle Freude als deroselben geneigtstes Befehlschreiben vom 15 ten diß, bey Mir und denen Eigenthümern, deß in letztem Sommer auf dem Reidigberg gesümmerten Hornvychs verursacht hatte, so äußerst bekümmert finden wir Uns dermahlen.

Gestern Abend hinterbrachte Mir der Gerichtsäß im Oberstäg von Boltigen, welchen gleich Anfangs zum Aufseher des Reidigberg Vychs bestellt hatte, auf Vernemen eine von Hans Heimbergs drey Kühen so auch auf dem Reidigberg gesümmert worden, und sich dermahl zu Adlemsried einer Boltigen Peurth, auf seinem Gut befinde, scheine ganz krank, habe er sich alsbald mit dem Vych Arzt Müllener dahin begeben, sie haben auch diese Kuh in der That krank, in großer Hiz, doch ohne Husten und Auswurf befunden, der Heimberg gebe vor, er habe nur diesen Tag geachtet, daß ihr etwas fehle, und der Vych Arzt könne die Art ihrer Krankheit noch nicht bestimmen, er finde zwar der Lungen Pulz sehr fiebrisch, weillen aber kein Husten noch Auswurf, so werde es vielleicht nicht an der Lungen fehlen. Auf diesen Bericht ertheilte dem Aufseher Müller eilligst Befehl, noch den gleichen Abend diese Kuh besonders einspahren und auch die zwey übrigen des Heimbergs mit keinem andern Vych Gemeinschaft haben zu lassen, Auch alsogleich zu verbieten (welches der Aufseher im Oberstäg zum Theil schon vorläuffig veranstaltet hatte) daß das Reidigberg Vych nicht ohne fernere Erlaubtniß auf den Zweysimmen Markt geführt werde.

Nicht minder ertheilte ohnverzüglich Befehl, daß diesen Morgen in Beyseyn der Aufseheren, noch anderen Vorgesetzten, und zweyer kundigen Vych Ärzten, diese Kuh durch den Wasenmeister ohne anders niedergeschlagen, zerhauen und auf das allergenauste, besonders an der Lungen untersucht werde, und falls es sich erzeige, daß nur einicher Verdacht vorhanden, daß diese Kuh von der Lungenseuche angesteckt, solle man sie nach Vorschrift des Bergfahrts Reglements verscharren.

Die Aufseher sollen auch mit allmöglicher Eilfertigkeit in allen Häußern und Güthern in welchen alles übrige noch hinter Boltigen gebliebene Reidigberg Vych

sich befinde, nach Ausweis gedeuten Reglements, solches mit dem stärksten Bahn und Spehr belegen. Solte es sich aber erzeigen, daß die Kuh mit keiner ansteckenden Seuche behaftet gewesen, so wolle selbst den Eigenthümer entschädnen.

Damit alles desto sorgfältiger bewerkstelliget und keine Schonung Platz haben möge, habe auch meinen Amtschreiber und Amtweibel auf das Ohrt gesendt.

Der bevorstehende Zweysimmen Markt so morndrigen Tags gehalten wird, hat Mich zu diesem schläunig- und ernsthaften Veranstaltungen bewogen und angeschlossenes Verbal beweist leider! nur allzuwohl deren Notwendigkeit.

Und weillen über 30 Stük Vych auf dem Reidigberg gesümmert worden, welche in folg Euer Wolgeboren Erlaubtniss seit einichen Tagen in die Ämter Wimmis, Thun und die Land Gricht, woher sie eingedinget worden, zurückgeführt worden, so werden hochdieselben zweifelsohne auch ohngesäumt die gemessene Befehle ertheillen, daß auch dieses Vych gespehrt werde und mit keinem andern Gemeinschaft haben könne. Außert dem Expressen durch welchen Euer Wolgeboren gegenwärtiges zuzusenden die Ehre genieße, sende auch einen Zweyten an die HH. Amt Leuthe von Wimmis und Thun, um selbige vorläuffig des Vorfahls zu benachrichtigen, mit dem Ersuchen, das auf dem Reidigberg gesümmerte Vych von all anderem absondern zu lassen.

Ich verharre in aller Eyl mit der ehrerbietigsten Hochachtung
Wolgeborne, Woledelgeborne, hochgeehrte Herren!

dero gehorsamster Diener
Carl Steiger

Blankenburg den 20. October 1778
Abends um 6 Uhr.»

Die Befürchtungen des Kastlans Steiger waren begründet. Im Protokoll des Amtsschreibers über die vollzogene Abschlichtung der Kuh lesen wir:

«... so haben wir, wie übrig zugegen gewesen, nachdem die Kuh geschlagen und geöffnet gewesen, befunden, daß solche an dem linggen Lungenflügel stark von dem leidigen Lungen Presten angegriffen sich befunden und daß die Lungen an den Rippen angewachsen und ziemlich angeschwollen, hart und verschiedener Farbe gewesen. Darauf ist die Kuh infolg hohen Befehls nach Vorschrift des Bergfahrt Reglements in Stüken zerhauen, mit Hauth und Haar sechs Schuh tief, samt des Wasenmeisters Kleideren verscharret worden.»

Am 25. Oktober erließ der Sanitätsrat den Befehl, sämtliches Vieh abzuschlachten, das auf dem Reidigberg gesümmert worden war. 45 Besitzer kamen durch diese strenge Verordnung zu Schaden, über zweihundert Stück Rindvieh wurden geschlachtet. Jedes Tier wurde der Sektion unterworfen und entweder verscharret oder als bankwürdig erklärt und zum freien Fleischverkauf zugelassen. Nach Abzug des Erlöses aus Fleisch und Leder betrug der Schaden noch 6000 Pfund. Der Sanitätsrat schlug der Regierung vor, zur Deckung des Schadens eine allgemeine Bettagskollekte zu veranstalten. Die Ratsherren zogen es

aber vor, die 6000 Pfund aus dem Staatssäckel zu bezahlen und den Betroffenen durch die Amtleute zukommen zu lassen. Mit Umsicht und gutem Willen auf Seiten der Regierung und des Landvolks war eine schwere Heimsuchung zu bestmöglichem Ende gekommen.

Die Idee, eine Bettagskollekte zur Schadendeckung zu erheben, war übrigens nicht neu: im Jahre 1772 wurden die Landvogteien Nyon und Bonmont von der Seuche heimgesucht. In elf Viehbeständen wurden über hundert Stück geschlachtet, und die bernische Regierung rief deshalb am 13. August 1773 zu einer Kollekte auf, die in allen Kirchen der Stadt Bern und des Waadtlandes erhoben wurde. Die Sammlung wurde der waadtländischen Bevölkerung mit eindringlichen Worten empfohlen:

«... Outre la perte effective qu'ils ont essayés à ce sujet dont on fait monter la valeur à la somme de 34 245 florins, il se sont encore, faute d'attelage ou autrement, vus privés de la jouissance d'une partie considérable de leurs possessions, et chacun doit compatir d'autant plus vivement à leur triste situation, que le sacrifice, qu'ils ont été obligés de faire, avoit pour but, de garantir le reste de Nos Etats d'une semblable calamité.»

Wem war es eigentlich zu verdanken, daß sich die verschiedenen Seuchenfälle nicht zu nationalen Katastrophen entwickelten und jeweilen bereits im Anfangsstadium eingedämmt werden konnten?

Es war dies der große Naturforscher Albrecht von Haller, der sich als erster ernsthafter Wissenschaftler auch den krankhaften Vorgängen im Tierorganismus zuwandte. Nicht nur das wissenschaftliche Interesse, sondern auch seine Liebe zu Land und Leuten trieb den Forscher dazu, der bedrängten Landbevölkerung in ihrem Kampf gegen die verheerende Landplage mit Rat und Tat beizustehen. Er erkannte, daß der Verlust von ganzen Rinderherden in kurzer Zeit den Ruin eines Landes bedeuten mußte, das ganz auf den Erwerb aus Landwirtschaft und Viehzucht angewiesen war. Im Jahre 1772 veröffentlichte er eine «Abhandlung über die Lungenseuche», die für die Wissenschaft und die seuchenpolizeilichen Vorschriften bahnbrechend war. Er beschrieb aufs genaueste die Symptome der Krankheit und unterrichtete das Volk über die Gefahr der Übertragung und Verschleppung der Seuche, die er als Infektionskrankheit bezeichnete, obwohl ihm natürlich der eigentliche Infektionsträger noch unbekannt war. Die Einfuhr von Vieh aus einem Land, wo die Seuche herrschte, wurde verboten; die Maßnahme galt auch gegenüber Ländern mit schlechter Seuchenpolizei.

Auch in der ruhigsten Zeit mußte jedes Stück Vieh, das verkauft wurde, mit den nötigen Gesundheitsscheinen und mit einem Hornbrand versehen sein, damit jederzeit kontrolliert werden konnte, woher das Tier stammte. Tiere ohne Gesundheitsscheine mußten sogleich getötet werden; das Fleisch wurde unter die Armen verteilt. Zur Prüfung der Gesundheitsscheine und allfälliger Übertretungen setzte Haller Marktinspektoren ein.

Jeder verdächtige Krankheitsfall mußte unverzüglich dem Ortsvorsteher gemeldet werden, der dann den Sanitätsrat zu benachrichtigen hatte. Auf das

Verheimlichen von Verdachtsfällen wurden je nach Schwere des Vergehens empfindliche Strafen gesetzt.

Das verdächtige Tier wurde vorerst von den andern getrennt, einzeln geweidet und gefüttert und auch aus besonderen Gefäßen getränkt. Für den Mist wurde eine Grube ausgehoben, die mit einer Dornenhecke umzäunt werden mußte, damit sich die gesunden Tiere dem Platz nicht näherten. Der Betreuer hatte besondere Kleider zu tragen und diese beim Umgang mit dem gesunden Vieh abzulegen.

Wenn ein erkranktes Tier verendete oder getötet werden mußte, wurde der Stallboden umgegraben und mit Kalk übertüncht. Die Futterkrippen und andere hölzerne Gerätschaften wurden verbrannt. Das tote Tier wurde unter Anwesenheit von vereidigten Amtspersonen und Sachverständigen sezirt und entweder in einer sechs Fuß tiefen Grube verscharrt, die mit Kalk aufgefüllt und mit Dornen bedeckt wurde, oder, wenn es sich nicht um ein verseuchtes Tier handelte, zur Verwertung von Fleisch und Haut freigegeben.

Haller ging sogar so weit, daß bei einem Seuchenfall auch die scheinbar gesunden Tiere, die den Stall mit dem verseuchten geteilt hatten, abgetan werden mußten, was die einzige Gewähr bot, einer Verbreitung auf andere Ställe oder sogar ganze Landstriche vorzubeugen.

Dem großen Einfluß, den Haller als Sanitätsrat besaß, ist es zu verdanken, daß die bernische Regierung diese rigorosen Bestimmungen billigte und die betroffenen Bauern nach Möglichkeit entschädigte.

Ein besonderes Augenmerk richtete Haller auf die Fernhaltung der Seuche von den Alpweiden. Wenn auf einem Berg die Seuche ausbrach, wurden die benachbarten Weiden durch starke Dornenhecken abgeschlossen, um jede Kommunikation zu verhindern. Alle zwei Wochen erfolgte durch Sachverständige (Alpinspektoren) eine genaue Untersuchung des Viehs auf allfällige Krankheits-symptome. Wenn das Vieh bei der Talfahrt durch verseuchtes Gebiet getrieben werden mußte oder von solchen Weiden herkam, verordnete er eine Quarantäne von sechs Wochen auf den Vorweiden, wo ebenfalls alle 14 Tage eine fachmännische Untersuchung erfolgte. Erst nach dieser sechswöchigen Isolierung durfte das Vieh in die Dorfställe getrieben werden, wenn sich keinerlei verdächtige Anzeichen gezeigt hatten.

Die Alpweiden, die an verseuchte Gebiete angrenzten, wurden im nächsten Jahr nicht besetzt, weil man befürchtete, es könnte sich diesen oder den daraufstehenden Gebäuden etwas Seuchengefährliches mitgeteilt haben.

Auf den infizierten Bergweiden ließ Haller besondere Seuchenställe errichten, mit der Überlegung, ein Stall lasse sich besser verschließen als eine Weide und somit sei auch die Verschleppungsgefahr minder groß. Aber auch hier wurden sowohl die offensichtlich kranken wie die anscheinend gesunden Tiere geschlachtet. Oft ließ Haller sogar noch die Schweine töten, die mit dem Großvieh zusammen gehalten worden waren, damit bestimmt keine Ansteckungsstoffe verbreitet würden.

Einzig und allein dank dieser oft rücksichtslos einschneidenden Maßnahmen war es möglich, die Seuche auf einzelne Gebiete zu beschränken.

Die seuchenpolizeilichen Vorschriften Hallers wurden allgemein anerkannt und gingen später auch in das Schweizerische Viehseuchengesetz vom 8. Februar 1872 ein. Heute noch sucht man den Seuchenschutz nicht ausschließlich in medikamentöser Behandlung, sondern vor allem in strengen Vorbeugungs- und Abschließungsmaßnahmen.

Bevor Haller seine umfassenden Studien über die Lungenseuche publizierte, herrschte die Vorstellung von einer nassen und einer trockenen Fäulnis der Lunge, die dann zu dem bewußten Lungenbresten führe. Präsident und Assessoren des Sanitätsrats richteten sich an die Angehörigen der Republik Bern mit der «Nachricht von dem Lungen-Bresten unter dem Hornviech, und von den Mittlen dieser Seuch vorzubiegen und dieselbe zu curieren. Bern, 15. März 1764». In dieser Mitteilung finden wir die Beschreibung der nassen und trockenen Lungenfäulnis, von denen sich die zweite rascher ausbreite und schwieriger zu heilen sei. Ihr Ursprung sei in giftigen und verdorbenen Dünsten zu suchen, die aus morastischem Erdreich aufsteigen, wo das kranke Vieh darunter vergraben liege. Die nasse Lungenfäulnis entspringe aus übermäßigem Genuß von Wasser, das sich in Herz und Lungen ergieße und die innere Verwesung auslöse. Um das Wasser aus dem Herzbeutel herauszuziehen, wurde folgendes Mittel empfohlen:

«Man nimmet:

Veyel-Wurzen

Geiß-Leiteren oder Bockbart

Pfeffer

Imber

Graue Schwefel-Blust, jeder Gattung $\frac{1}{4}$ Once

Saffran 1 Denier oder Scrupel

Geläuterten Salpeter $\frac{1}{2}$ Once

Schwarzen Schwefel $\frac{1}{4}$ Once

Dieses alles wird in $\frac{1}{4}$ Maasz Wein-Essig unter einander gemischt, und dem kranken Vieh auf einmahl eingeben.»

Ein anderes «bewährtes» Mittel besteht in einem Räucherwerk:

Pferd-Horn, oder an dessen Plaz

Ochsen-Horn

Teufels-Dreck $\frac{1}{4}$ Once

Sevi-Baum 3 Finger voll

Schwefel-Blust $\frac{1}{4}$ Once

Meister-Wurzen 1 Once

Rekholter-Beere nach Belieben

Wermuht-Kraut 2 Finger voll

Mirrhen $\frac{1}{4}$ Once, alles zu Pulver gestoßen.»

Nach dem Ausräuchern der Ställe soll eine Salpeterkugel in ein Stück Leinen gewickelt und dieses dem Vieh in das Maul gebunden werden, oder man nehme einen halben Löffel geläuterten Salpeter, lasse den in Knaben-Urin zergehen und gebe dieses dem Vieh ein.

Diese Mittel mögen wohl ebensoviel oder ebensowenig wirksam gewesen sein wie diejenigen, die schon früher in allerlei «Doktorbüchern» angepriesen worden waren und von denen ich zum Schluß noch eine Blütenlese folgen lassen will «allen Hauß-Vätteren und Viehhirten, wie auch allen denjenigen, die da mit Vieh umgehen, zu gutem in wahren Treuen aufgesetzt»:

«Für die Lungensucht dem Vieh, nimme Steinrocken-Kraut und Wurtzen, legs in guten weißen Wein-Essig 24 Stund und thu Saltz drunter, gib dem Vieh ein, wann der Mond abnimmt.» (Aus dem «Kunstabchlein von Roß- und Viehartzney» 1726).

«Für die Lungenfäule, nimm drey Schoppen Wein, drey Schoppen Wasser, Angelica Meisterwurtzen, Spanischen Pfeffer, Lorbonen, Haselwurtzen, Teuffeldreck, Brunnkreß, Alaun, Schwebel, Salpeter, jeder Gattung für ein Kreuzer, zu Pulffer gestoßen, ein wenig einsieden lassen, hernacher Baumöl darunther gethan, das Weiße von 6 Eyern, dem Vieh in drey mahlen eingeschüttet laulecht, Morgens und Abend, probatum.» (Bewährte Artzney-Mittel für Menschen und Vieh» von Abr. Oth 1726).

In einem andern Arzneibüchlein aus dem 18. Jahrhundert finden wir ebenfalls zwei Rezepte «für Lungen- und Leberfäulung oder so ein Vieh nicht zunehmen will:

Büntzelwurtzel, Krebswurtzel sammt dem Kraut und Schwalbenwurtzel, legs in Wasser, laß das Vieh davon trincken, über 8 Tag lege wieder frische in Kübel wie vor, thu es 5 oder 6 Wochen nacheinander, gib ihm kein ander Trinken, so nimmt dein Vieh wieder zu und häilet Lungen und Leber von grund heraus, es hilfft gewiß und ist probiert worden.

Für Lungenfäulung nimm Eichen Lungen Möß, dörr es wol, und brenn alte Schuhsolen, stoß es untereinander, gib dem Vieh mit Saltz etlichmahl zu lecken.»

«Vor die Lungensucht

so nimm Steinroggen, das ist Katzentrümlinkrut, legs in guten Weinessig 24 Stund, und leg Saltz darzu und das undereinander dem Vieh eingeben, es wirt gesund.» (Handschriftliches Arzneibuch 1732)

Und schließlich noch aus einem weiteren handgeschriebenen Doktorbuch «zuständig dem Ehrsammen und Wohl beschidenen Jüngling Hans Jakob Mätzener wohnhaft in Sannen 1766»:

«wann einem Vieh Lungen und Läberen fullet: Nim grune Räckholtterberre und Enzian, Lungenkrut, Aronen, stos alles zu bulver und gib dem Vieh morgens und Abens davon zu Lücken. Ist probat.»

Quellen

Dr. Rob. Marti-Wehren: Landwirtschaftliche Aufzeichnungen eines Saanerbauern im 18. Jahrhundert.

C. V. von Bonstetten: Briefe über ein schweizerisches Hirtenland 1793.

Albrecht von Haller: Abhandlung über die Lungenseuche 1772.

Amtsrechnung Wimmis 1751, Staatsarchiv Bern

Amtsrechnungen Saanen 1752 und 1768, Staatsarchiv Bern

Handschriftliche Arzneibücher 1732 und 1766 im Staatsarchiv Bern.

Übrige Arzneibücher im Besitze des Verfassers.

Oberamtliches Mandat, Saanen 1769 im Besitze des Verfassers.

Alle übrigen Mandate, Briefe und Protokolle befinden sich im Staatsarchiv Bern.